

und zu vertreiben, weil kein internationaler Vertrag die deutschen Urheberrechte in Rußland schützt. Der deutsche Buchdrucker, welcher im Auftrage des russischen Verlegers ein deutsches Werk, an welchem das Urheberrecht noch geschützt ist, vervielfältigt, und die Exemplare dem Russen zu senden beabsichtigt, würde den Grundsätzen des Erkenntnisses gemäß kein Uebertreter des Gesetzes sein, weil der Nachdruck des betreffenden Werkes in Rußland ja erlaubt sei! §. 18. verurtheilt ihn aber; denn der Umstand, daß der veranstaltete Nachdruck in das Ausland, mag dies England oder Frankreich oder Rußland sein, übergeht, entkleidet denselben nicht von der Eigenschaft, daß er ohne Genehmigung des Urhebers in Deutschland entstanden und aus Deutschland vertrieben ist. Die Vervielfältigung des im „getheilten Eigenthum“ befindlichen Werkes, welche in Deutschland für den ausländischen Mitverleger und in dessen Auftrage veranstaltet ist, ist vollständig ebenso ohne Genehmigung des Urhebers entstanden. Sollte dem Gesetze ein solcher Widerspruch eingepflanzt werden, dann müßte in dem Gesetze auch die Absicht, welche die Verbreitung verbotenen Nachdrucks gestattet, charakterisirt sein. Das ist, wie natürlich, nicht geschehen. Verbreitung bleibt Verbreitung, auch die ohne alle Gewinnsucht ausgeführte schenkende Verbreitung, welche jedenfalls noch lauterer ist, als der bezahlte Druck nach dem Auslande gesandter Musikstücke. Der heilige Crispin bleibt ein Dieb, obwohl er die aus gestohlenem Leder gefertigten Schuhe an Arme verschenkt. Die Versendung der Musikalien nach Frankreich, nach England, ist eine Verbreitung. Denn, sagt das Reichs-Oberhandelsgericht anderswo, der Ausdruck: „Verbreiten ist im weitesten Sinne zu nehmen“. Damit soll doch wohl gesagt sein, daß nicht bloß der Einzelverkauf der Nachdruckexemplare, sondern jede Ausgabe der Vervielfältigung seitens des Veranstalters an Andere Verbreitung ist. Um nun die neue Ansicht zu schützen, geht man einen Schritt in der Auslegung zurück, indem man behauptet, daß das Gesetz die Absicht der Verbreitung zum Nachtheile des Berechtigten verlange, und leugnet die Benachtheiligung des Urhebers oder inländischen Mitverlegers durch die betreffende Vervielfältigung. Wir haben aber schon oben den mehrfachen Nachtheil, welcher aus Vertragsbruch, den das Erkenntniß in Schutz nimmt, für die Berechtigten entsteht, nachgewiesen.

Der Hauptzweck des Gesetzes ist darauf gerichtet, den Urheber, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger (also auch den inländischen Mitverleger) gegen jede wesentliche Beeinträchtigung seines Rechts wirksam zu schützen. Daß aber ein wirksamer Rechtsschutz in dem freien Willen eines Notendruckers, eine widerrechtlich veranstaltete Vervielfältigung nach dem Auslande zu senden oder auch nicht, nicht gefunden werden kann, liegt für Jedermann auf der Hand, der sehen will, da der Drucker nicht wissen kann, welcher Gebrauch im Auslande von den Exemplaren gemacht wird. Auch wird ja Seite 22. der Broschüre die Schädigung des Klägers zugestanden, und somit ist der Nachtheil des Berechtigten nicht nur vorhanden, sondern auch anerkannt! Wir bleiben demnach dabei stehen, die Absichten der Verbreitung können sein, welche sie wollen, — sie nehmen dem Nachdrucke nichts von seiner Ungefehrlichkeit. Die Absicht der Verbreitung ist in §. 18. nichts weiter, als den veranstalteten Nachdruck zu eigener Verfügung verwenden zu wollen. Eine Notendruckerei, welche im Auftrage eines Ausländers eine Vervielfältigung gegen Bezahlung veranstaltet, und demselben die ganze Auflage zusendet, hat den Nachdruck mit der Absicht der Verbreitung veranstaltet und hat ihn, sobald sie denselben absendete, wirklich verbreitet. Wenn der Drucker nachweist, daß er nicht dolose noch fahrlässig gehandelt hat, kann er von der Strafe befreit bleiben, aber Nachdruck, verbotener Nachdruck bleibt jene Vervielfältigung, welche allen Folgen des Nachdrucks unterliegen muß:

Confiscation, Vernichtung, Entschädigung bis zum Betrage der Bereicherung.

Wir bleiben bei der Behauptung stehen: Die auf Bestellung des Hrn. J. Maho in Paris und der Hrn. Novello, Ewer & Co. in London bei C. G. Röder hergestellte Vervielfältigung des im „getheilten Eigenthum“ der Hrn. C. F. W. Siegel in Leipzig, J. Maho in Paris und Novello, Ewer & Co. in London befindlichen Werkes: „Murmelerde Bach“, obgleich der Eine das Verlagsrecht nur für Frankreich, die Andern nur für England erworben haben, ist:

da das Gesetz vom 11. Juni 1870 dem Urheber in §. 3. die Befugniß zuspricht, das Urheberrecht an seinem Werke beschränkt oder unbeschränkt zu übertragen —

da der Rechtsschutz vom Gesetze dem Rechtsnachfolger des Urhebers im gleichem Umfange, wie diesem selbst ertheilt wird —

da die Begebung eines Werkes in den Verlag Mehrerer d. h. in das „getheilte Eigenthum“ eine Uebertragung des Urheberrechts in beschränkter Weise ist —

da diese Beschränkung des Urheberrechts in der Begrenzung des Verlagsrechts auf bestimmte Landesgrenzen der Mitverleger besteht —

da die von einem Mitverleger im Lande des andern Mitverlegers veranstaltete Vervielfältigung des Werkes wider den Willen und ohne Genehmigung des Urhebers veranstaltet ist — eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider angefertigte Vervielfältigung, ein verbotener Nachdruck, und müssen die Exemplare vernichtet, die Veranstalter aber sammt Theilnehmer zur Entschädigung der in ihrem Rechte verletzten Interessenten sowie zu der angedrohten Strafe herbeigezogen werden.

Schließlich sei noch die Bemerkung gestattet, daß die Behauptung, daß eine erlaubte Absicht für die Verbreitung ein ohne Genehmigung des Urhebers entstandenes Exemplar gegen die Verfolgung als Nachdruck schütze, die Grundsätze des Urheberrechts, wie es sich bisher gestaltet hat, auf den Kopf stellt. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 ist auf dem Grunde des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts des Urhebers aufgebaut. Die Ansicht der Entscheidungsgründe läßt sich nur erklären, wenn man das Veröffentlichungsrecht als Basis nimmt und die aus dem Vervielfältigungsrecht bisher streng abgeleiteten Befugnisse des Urhebers durch die dem Gesetze unrichtig imputirten Ansichten über das Veröffentlichungsrecht modelt.

Miscellen.

Aus dem Reichspostwesen. — Seit dem 1. Juli müssen im deutsch-belgischen Verkehr die Sendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm vom Absender frankirt werden.

— Seit dem 15. Juli sind besondere, mit je 2 Frankostempeln von 10 Pf. versehene Weltpostkarten mit Antwort eingeführt, welche bei sämtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.